

# Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Kücken von Hausgeflügel

StF: BGBl. Nr. 580/1995

## Änderung

idF: BGBl. I Nr. 68/2007 (BG)

(NR: GP XXIII RV 38 AB 134 S. 24.

BR: AB 7711 S. 746.)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9 Abs. 5 und 26 Abs. 3 des  
Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch  
Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1995 wird im Einvernehmen mit dem  
Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem  
Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

### Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Durchführung  
nachstehender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, die im  
Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Eier erlassen sind:

1. Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über  
die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Kücken von  
Hausgeflügel, ABl. EG Nr. L 282,
2. Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977  
zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 über die  
Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Kücken von  
Hausgeflügel, ABl. EG Nr. L 209.

### Kennnummer für zugelassene Betriebe

§ 2. (1) Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 hat  
die dem zugelassenen Betrieb zu erteilende Kennnummer zu bestehen aus

1. den Großbuchstaben „AT“ als Bezeichnung für Österreich und
2. einer Zahl, die es ermöglicht, die Tätigkeitsmerkmale des  
Betriebes zu bestimmen.

(2) Die Zahl im Sinne des Abs. 1 Z 2 hat sich wie folgt  
zusammensetzen:

1. Kennziffer des jeweiligen Bundeslandes:

- a) Burgenland ..... 1
- b) Kärnten ..... 2
- c) Niederösterreich .... 3
- d) Oberösterreich ..... 4
- e) Salzburg ..... 5
- f) Steiermark ..... 6
- g) Tirol ..... 7
- h) Vorarlberg ..... 8
- i) Wien ..... 9

2. Kennnummer (Kennziffern) des Betriebes:

Sie ist von der Bezirksverwaltungsbehörde derart festzulegen,  
daß eine Individualisierung jedes zugelassenen Betriebes möglich  
ist. Die hierfür erforderliche Koordination obliegt dem  
Landeshauptmann.

3. Kennziffer für die Art des Betriebes:

- a) Zuchtbetrieb ..... 1
- b) Vermehrungsbetrieb ..... 2
- c) Brüterei ..... 3
- d) Zucht- und Vermehrungsbetrieb und Brüterei ..... 4
- e) Zucht- und Vermehrungsbetrieb ..... 5
- f) Zuchtbetrieb und Brüterei ..... 6
- g) Vermehrungsbetrieb und Brüterei ..... 7

4. Kennziffer für die Geflügelart, mit der sich der Betrieb  
beschäftigt:

- a) Hühner ..... 1

b) Enten .....	2
c) Gänse .....	3
d) Truthühner .....	4
e) Perlhühner .....	5
f) Hühner und Enten .....	6
g) Hühner und Gänse .....	7
h) Hühner und Truthühner .....	8
i) Hühner und Perlhühner .....	9
j) Hühner in Kombination mit weiteren zwei Geflügelarten ...	10
k) Hühner in Kombination mit weiteren drei Geflügelarten ...	11
l) Kombination von mehreren Geflügelarten ohne Hühner .....	12

(3) Bei der Angabe der Kennnummer ist zwischen die einzelnen Kennziffern im Sinne des Abs. 2 ein Bindestrich zu setzen.

#### Kennzeichnung von Bruteiern

§ 3. Abweichend von der in Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 vorgeschriebenen Kennzeichnung der einzelnen Bruteier im Erzeugungsbetrieb durch Stempeln der Eier mit seiner Kennnummer dürfen Bruteier auch im Erzeugungsbetrieb oder in der Brüterei durch Stempeln der Eier mit einem schwarzen Punkt von mindestens vier Millimeter Durchmesser gekennzeichnet werden,

#### Begleitpapier für Kücken

§ 4. Das Begleitpapier für Kücken im Sinne des Art. 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 muß bei der Ein- oder Ausfuhr in doppelter Ausführung erstellt sein. Das Doppel des Begleitpapiers ist zum Zweck der Weiterleitung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Bundesqualitätskontrolle) bei der Zollstelle abzugeben, die die Kücken zur Einfuhr oder Ausfuhr abfertigt.

#### Strafbestimmungen

§ 5. (1) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 26 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes begeht, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Kücken von Hausgeflügel verstößt, indem er

##### 1. Bruteier

- entgegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Art. 14 nicht einzeln in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet vermarktet oder befördert,
- entgegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 14 unverpackt oder in Packungen, die nicht vollkommen sauber sind, nicht den vorgeschriebenen Inhalt aufweisen oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, vermarktet oder befördert,
- entgegen Art. 6 und Art. 14 nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet oder in einer Verpackung, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, aus Drittländern einführt,
- entgegen Art. 8 Satz 1 dem menschlichen Verzehr zuführt,

##### 2. Kücken

- entgegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 11 und Art. 14 unverpackt oder in Kartons, die nicht den vorgeschriebenen Inhalt aufweisen oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, vermarktet oder befördert,
- entgegen Art. 12 und Art. 14 nicht in der vorgeschriebenen Weise sortiert oder in einer Verpackung, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, aus Drittländern einführt,

##### 3. als Verantwortlicher einer Brüterei

- entgegen Art. 7 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

- b) entgegen Art. 9 Abs. 1 die vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht monatlich oder nicht vollständig der zuständigen Behörde übermittelt,
  - 4. als Verantwortlicher eines Betriebes entgegen Art. 13 für den Versand einer Partie Bruteier oder Kücken nicht das vorgeschriebene Begleitpapier erstellt oder die hierfür vorgeschriebenen Angaben nicht richtig oder nicht vollständig macht.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 verstößt, indem er
- 1. entgegen Art. 2 Abs. 1 die Kennzeichnung der Bruteier nicht in der vorgeschriebenen Weise ausführt,
  - 2. entgegen Art. 2 Abs. 2 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 3
    - a) Bruteier nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig oder
    - b) Packungen oder andere Behältnisse nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet,
  - 3. entgegen Art. 3 Verpackungen nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 begeht weiters, wer entgegen § 3 Bruteier anders als in der dort zugelassenen Weise kennzeichnet.